

Weisungen und Erläuterungen 2016

zur

Verordnung

über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV)

vom 23. Oktober 2013, aktualisiert 22.12.2015

AUSZUG MIT DEN ARTIKELN 79 – 81

Thema: schonende Bodenbearbeitung

DIE KOMMENTARE SIND IN GELB MARKIERT

Art. 79 Beitrag

¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.

² Als schonende Bodenbearbeitung gelten die:

- a. Direktsaat, wenn höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden;
- b. Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaar), wenn höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden;
- c. Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;
- b. Gründüngungen und Zwischenkulturen;
- c. Weizen oder Triticale nach Mais.

⁴ Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

Das Merkblatt der Agridea „Schonende Bodenbearbeitung“ ist integrierter Bestandteil der Weisungen.

Abs. 1: Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Diese entspricht der Kultur, welche im Erhebungsformular des entsprechenden Kalender- bzw. Beitragsjahres angemeldet wird.

Abs. 2 Bst. a: Definition der Direktsaat: Die Saatgutablage erfolgt in einem Arbeitsgang direkt in den unbearbeiteten, in der Regel mit Pflanzen(-resten) bedeckten Boden. Dabei werden höchstens 25 % der Bodenoberfläche bewegt. Es wird lediglich ein Schlitz im Boden für die Saatgutablagertiefe geöffnet, nach der Saat(-gutablage) geschlossen und stets der gewachsene Boden befahren. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind Scheiben-, Zinken- oder Kreuzschlitz-Direktsämaschinen. Zur mechanischen Unkrautbekämpfung vor der beitragsberechtigten Hauptkultur ist nur der Striegel und die Messerwalze zugelassen. Ab Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur gelten keine Einschränkungen für die mechanische Unkrautbekämpfung.

Abs. 2 Bst. b: Definition der Streifensaar: Es erfolgt ein streifenförmiges, höchstens 20 cm tiefes Bearbeiten des in der Regel mit Pflanzen(-resten) bedeckten Bodens. Dabei werden höchstens 50 % der Bodenoberfläche bearbeitet. Die Saatgutablage erfolgt in die Mulchschicht des bearbeiteten Streifens. Die Streifensaar benötigt höchstens zwei Arbeitsgänge (Streifenbearbeitung und Saat oder kombiniert), und stets wird der gewachsene Boden befahren. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind Strip Till und Streifenfräsen kombiniert mit Lockerungszinken.

Zur mechanischen Unkrautbekämpfung vor der beitragsberechtigten Hauptkultur sind nur der Striegel und die Messerwalze zugelassen.

Ab Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur gelten keine Einschränkungen für die mechanische Unkrautbekämpfung

Abs. 2 Bst. c: Definition der Mulchsaat: Es erfolgt ein ganzflächiges Bearbeiten des möglichst mit Pflanzen(-resten) bedeckten, gewachsenen Bodens. Vorzugsweise sind Geräte und Maschinen ohne Zapfwellenantrieb einzusetzen. Die Saatgutablage erfolgt in die oberflächennahe Mulchschicht. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind der Flachgrubber oder die Kurzscheibenegge. Nicht zulässig sind der Schichtengrubber und der Parapflug.

Abs. 3 Bst. c: Weizen oder Triticale nach Mais sind wegen der Fusarienproblematik nicht beitragsberechtigt. Siehe Merkblatt der Agridea 2.5.23 „Fusarien in Getreide“.

Abs. 4: Die Betriebe können sich jährlich beteiligen, entweder gesamtbetrieblich oder mit einzelnen Parzellen. Eine letztmalige Beteiligung ist für das Jahr 2019 möglich.

Art. 80 Voraussetzungen und Auflagen

¹ Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen

wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen.

² Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur nach Artikel 79 darf der Pflug nicht eingesetzt werden und der Glyphosateinsatz darf 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a. Art der schonenden Bodenbearbeitung;
- b. Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur
- c. Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen;
- d. Herbizideinsatz;
- e. Fläche;
- f. Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin.

⁴ Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.

Abs. 1: Siehe auch Merkblätter der Agridea (1.4.1 „Schadschnecken im Ackerbau“; 2.5.23 „Fusarien in Getreide“).

Abs. 2: Es sind geeignete Flächen (Definition siehe Erläuterung zu Art. 78, Abs. 1) für die schonende Bodenbearbeitung zu wählen, auf welchen gewährt ist, dass der Glyphosateinsatz von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektar eine ausreichende Wirkung erzielt. Die Flächen können mit dem Merkblatt der Agridea „Glyphosat im Acker- und Futterbau“ ermittelt werden.

Abs. 3 und 4: Die Aufzeichnungen müssen im Rahmen des ÖLN (DZV Anhang 1 Ziffer 1) erfolgen.

Art. 81 Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid

Für Flächen, für die ein Beitrag nach den Artikeln 79 und 80 ausgerichtet wird, wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr bezahlt, sofern ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.

Als Ernte der Kunstwiesen gilt die letzte Schnittnutzung des aktuellen Beitragsjahres. Die Einzelstockbehandlung und die chemische Krautvernichtung bei Kartoffeln gelten als Herbizideinsatz.

Dieser Beitrag ist mit dem Beitrag für die biologische Landwirtschaft kumulierbar.